

1. Was dieses Buch erklärt

Fremdenrecht gehört zu den komplexesten Rechtsgebieten der österreichischen Verwaltung. Es verbindet Verfassungsrecht, Unionsrecht, Völkerrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Strafrecht, Strafvollzug, Polizeirecht, Sozialrecht und internationale Zusammenarbeit. Die Rechtslage hängt nicht nur davon ab, was eine Person getan hat, sondern auch davon, welchen Status sie besitzt, welchem Staat sie angehört, wo ihre Familie lebt, ob ein Schutzverfahren anhängig ist und ob ein anderer Staat sie tatsächlich übernimmt.

Die öffentliche Debatte vermischt häufig vier verschiedene Fragen:³¹

- Hat eine Person ein Aufenthaltsrecht?
- Darf gegen sie eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen werden?
- Ist diese Maßnahme bereits durchsetzbar?
- Kann sie zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vollzogen werden?

Diese Fragen können unterschiedlich beantwortet werden. Eine Person kann kein Aufenthaltsrecht besitzen, aber vorübergehend nicht abschiebbar sein. Eine Rückkehrentscheidung kann rechtskräftig sein, während ein Gericht den konkreten Vollzug vorläufig stoppt. Ein Einreiseverbot kann bestehen, obwohl der Herkunftsstaat kein Reisedokument ausstellt. Eine Person kann wegen schwerer Straftaten verurteilt worden sein und dennoch nicht in einen Staat gebracht werden, in dem ihr Folter droht.

Das Buch verteidigt weder pauschal die Praxis der Behörden noch pauschal die Interessen der Betroffenen. Es beschreibt die Regeln, die Zuständigkeiten und die nachprüfbaren Tatsachen. Wo politische Forderungen über die geltende Rechtslage hinausgehen, werden sie als politische Forderungen gekennzeichnet. Wo Statistiken keine verlässliche Aussage erlauben, wird keine scheinbare Genauigkeit erzeugt.³²

Missverständnis

Die Frage, warum eine bestimmte Person noch in Österreich ist, lässt sich nicht aus ihrer strafrechtlichen Verurteilung allein beantworten. Erforderlich sind zumindest der Aufenthaltsstatus, der Stand des fremdenrechtlichen Verfahrens, der konkrete Zielstaat, der Rechtsschutzstand und die tatsächliche Vollzugslage.

³¹ Vgl. FPG, BFA-VG, NAG, EMRK und Richtlinie 2008/115/EG.

³² Vgl. §§ 46, 50, 53 und 76 FPG; EGMR, Rule 39; EGMR 13.12.2016, Paposhvili gegen Belgien.

2. Wer im österreichischen Recht ein Fremder ist

Das Fremdenpolizeigesetz verwendet einen weiten Begriff: Fremder ist grundsätzlich, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Auf österreichische Doppelstaatsbürger findet das Fremdenrecht daher nicht als Instrument zur Aufenthaltsbeendigung Anwendung. Ein österreichischer Staatsbürger kann nicht aus Österreich abgeschoben werden, auch wenn er zusätzlich eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Der weite Begriff „Fremder“ sagt jedoch noch nichts darüber aus, welche Maßnahme zulässig ist. Das Recht unterscheidet mehrere Gruppen mit unterschiedlichen Schutzstandards und Verfahrenswegen.³³

2.1 Unionsbürger, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige

Unionsbürger genießen Freizügigkeit. Für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens gelten aufgrund des EWR-Rechts vergleichbare Regeln; für Schweizer Staatsangehörige bestehen besondere unionsvertragliche Regelungen. Ihr Aufenthalt kann nicht nach denselben Maßstäben beendet werden wie jener eines Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel.

Gegen diese Personengruppen kommen insbesondere Ausweisung und Aufenthaltsverbot in Betracht. Je länger und gefestigter der rechtmäßige Aufenthalt ist, desto höher sind die rechtlichen Anforderungen. Eine strafgerichtliche Verurteilung genügt nicht automatisch. Maßgeblich ist eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft. Generalprävention allein trägt die Maßnahme nicht.³⁴

2.2 Drittstaatsangehörige³⁵

Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder Unionsbürger noch aufgrund besonderer Regelungen gleichgestellt sind. Für sie bildet die Rückkehrentscheidung nach dem FPG das zentrale Instrument, wenn der Aufenthalt unrechtmäßig ist oder ein Asylverfahren negativ endet. Ein Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, ein Schutzstatus oder ein besonderer Aufenthaltstitel kann die Rechtslage verändern.

³³ § 2 Abs. 4 Z 1 FPG.

³⁴ Richtlinie 2004/38/EG; §§ 66 und 67 FPG.

³⁵ §§ 66 und 67 FPG; Art. 27 und 28 der Richtlinie 2004/38/EG.

2.3 Asylwerber und Schutzberechtigte³⁶

Ein Antrag auf internationalen Schutz löst ein eigenes Verfahren aus. Seit 12. Juni 2026 gelten wesentliche Teile des EU-Asyl- und Migrationspakts unmittelbar. Internationaler Schutz wird nun unionsrechtlich als Flüchtlingseigenschaft oder als Status subsidiären Schutzes erteilt. Personen, die bereits vor diesem Stichtag als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt waren, werden über Übergangsbestimmungen in das neue System übergeleitet. Straffälligkeit kann ein Verfahren zur Entziehung des Schutzstatus auslösen oder einen Ausschlussgrund begründen. Der Verlust des Schutzstatus führt dennoch nicht automatisch zur sofortigen Abschiebung, weil die Abschiebung in den konkreten Zielstaat weiterhin insbesondere nach Art. 2 und 3 EMRK sowie § 50 FPG unzulässig sein kann.

2.4 Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit³⁷

Staatenlosigkeit und ungeklärte Staatsangehörigkeit sind nicht dasselbe. Staatenlos ist, wer nach dem Recht keines Staates als dessen Angehöriger gilt. Ungeklärt ist die Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Für den Vollzug ist die Unterscheidung entscheidend: Ohne feststehenden Zielstaat kann keine rechtmäßige Übergabe organisiert werden.

Tabelle 4: Personengruppen und typische aufenthaltsbeendende Maßnahmen³⁸

³⁶ § 52 FPG; NAG; AsylG 2005.

³⁷ Verordnung (EU) 2024/1347; §§ 6 bis 10 AsylG 2005; § 50 FPG.

³⁸ Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen; § 46 FPG.

Personengruppe	Typische Maßnahme	Besonderheit
Österreichische Staatsbürger, auch Doppelstaatsbürger	Keine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbeendigung	Staatsbürger dürfen nicht abgeschoben werden.
EU/EWR/Schweiz und begünstigte Angehörige	Ausweisung, Aufenthaltsverbot	Erhöhter unionsrechtlicher Schutz; individuelle Gefährdungsprüfung.
Drittstaatsangehörige	Rückkehrentscheidung, Einreiseverbot	Rückführungsrichtlinie, FPG und Art. 8 EMRK.
Asylwerber	Entscheidung im Schutzverfahren; gegebenenfalls Rückkehrentscheidung oder Überstellung	Besondere Verfahrensgarantien und Zuständigkeitsregeln.
Schutzberechtigte	Aberkennungsverfahren; danach gesonderte Vollzugsprüfung	Non-Refoulement kann trotz Aberkennung fortwirken.
Staatenlose oder ungeklärte Staatsangehörigkeit	Einzelfallabhängig	Zielstaat und Reisedokument oft besonders schwierig.

Exkurs: Wie rechtmäßig aufhältige Fremde ihren Aufenthalt dokumentieren

Ein rechtmäßiger Aufenthalt wird in Österreich nicht durch ein einheitliches Dokument nachgewiesen. Entscheidend sind Staatsangehörigkeit, Aufenthaltswitz, Dauer und Rechtsgrundlage. Ein Aufenthaltstitel, eine unionsrechtliche Dokumentation, eine Verfahrenskarte, ein Visum und eine Duldungskarte haben unterschiedliche Rechtswirkungen und dürfen nicht gleichgesetzt werden.

Die Grundunterscheidung lautet: Bei Drittstaatsangehörigen wird ein längerfristiges Aufenthaltsrecht regelmäßig durch einen konstitutiven Aufenthaltstitel verliehen und mit einer Karte dokumentiert. Bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, EWR-Bürgern und Schweizer Staatsangehörigen entsteht das Aufenthaltsrecht bei Vorliegen der unionsrechtlichen Voraussetzungen unmittelbar aus dem Recht; die Anmeldebescheinigung dokumentiert dieses bereits bestehende Recht. Im Asylbereich folgen Aufenthaltsrecht und Dokumentation wiederum besonderen unionsrechtlichen und nationalen Regeln.³⁹

Aufenthaltsrecht und Dokument sind nicht dasselbe⁴⁰

Ein abgelaufenes Kartendokument bedeutet nicht in jedem Fall, dass auch das zugrunde liegende Recht erloschen ist. Das deutlichste Beispiel ist der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“: Das Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich unbefristet, während die Karte in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. Umgekehrt kann eine Karte nur einen begrenzten Zweck oder Berechtigungsumfang bestätigen. Insbesondere lässt sich aus der äußeren Kartenform allein nicht ablesen, ob eine Erwerbstätigkeit frei, nur bei einem bestimmten Arbeitgeber, nach einer zusätzlichen arbeitsmarktdienlichen Bewilligung oder gar nicht zulässig ist.⁴¹

³⁹ NAG; Verordnung (EG) Nr. 810/2009; Österreich.gv.at, Aufenthaltstitel für Österreich.

⁴⁰ Richtlinie 2004/38/EG; Österreich.gv.at, Anmeldebescheinigung und Daueraufenthalt.

⁴¹ NAG; Österreich.gv.at, Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte.

Tabelle 5: Dokumente zum Nachweis des Aufenthaltsstatus⁴²

Personengruppe oder Rechtslage	Typischer Nachweis	Rechtliche Einordnung
Kurzaufenthalt von Drittstaatsangehörigen	Reisepass und gegebenenfalls Visum; bei Visumbefreiung Nachweis der Einreisevoraussetzungen	Ein Visum ist kein Aufenthaltstitel. Für Aufenthalte bis höchstens sechs Monate gelten Einreise und Visaregeln.
Drittstaatsangehörige nach dem NAG	Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat, etwa Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Blaue Karte EU, Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung, Familienangehöriger oder Daueraufenthalt – EU	Der Titel verleiht oder bestätigt ein zweckgebundenes Aufenthaltsrecht. Arbeitsmarktzugang, Niederlassungsrecht und Gültigkeitsdauer unterscheiden sich nach Titel.
Unionsbürger, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige	Anmeldebescheinigung; nach fünf Jahren Bescheinigung des Daueraufenthalts; optional Lichtbildausweis für EWR-Bürger	Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar. Die Dokumentation wirkt grundsätzlich feststellend, nicht rechtsbegründend.
Drittstaatsangehörige Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Personen	Aufenthaltskarte; nach fünf Jahren Daueraufenthaltskarte	Dokumentation eines abgeleiteten unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Die Karten gelten zugleich als Identitätsnachweis.
Antragsteller auf internationalen Schutz	Verfahrensbezogene Dokumentation nach der unmittelbar anwendbaren Verfahrensverordnung und den ergänzenden österreichischen Bestimmungen	Kein allgemeiner NAG Aufenthaltstitel. Recht auf Verbleib, Verfahrensstand und Identitätsfunktion des Dokuments sind gesondert zu prüfen.
Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte seit 12. Juni 2026	Aufenthaltstitel nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/1347 im einheitlichen unionsrechtlichen Format	Der Schutzstatus und der Aufenthaltstitel sind zu unterscheiden. Alte blaue und graue Karten bleiben nach den Übergangsregeln bis zu ihrem Ablauf gültig.
Humanitäre Aufenthaltstitel nach dem AsylG 2005	Aufenthaltsberechtigung plus, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz; seit 12. Juni 2026 zusätzlich der Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 2 oder 3 EMRK nach § 54a AsylG 2005	Aufenthaltstitel mit jeweils unterschiedlicher Erteilungsgrundlage und unterschiedlichem Zugang zum Arbeitsmarkt.
Duldung	Karte für Geduldete	Kein Aufenthaltstitel und kein allgemeiner Identitätsnachweis. Sie dokumentiert die vorübergehende Nichtdurchführung einer Abschiebung.

⁴² Verordnung (EU) 2024/1348; AsylG 2005; BFA, Karten und Dokumente.

Dokumentation durch Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel werden grundsätzlich als fälschungssichere Karten mit Lichtbild, Identitätsdaten, Gültigkeitsdauer und der Bezeichnung des jeweiligen Titels ausgegeben. Die Karte ist deshalb mehr als eine bloße Meldebestätigung: Sie weist einen bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status und dessen zeitlichen Umfang nach. Sie ersetzt aber weder den Reisepass für jede Grenzüberschreitung noch die gesonderte Prüfung arbeitsmarkt-, berufs- oder gewerbe-rechtlicher Voraussetzungen. Maßgeblich ist stets die genaue Bezeichnung des Titels und nicht nur der Umstand, dass eine Person eine Karte besitzt.

Neue Rechtslage seit 12. Juni 2026⁴³

Mit 12. Juni 2026 begann die praktische Anwendung wesentlicher Teile des EU-Asyl- und Migrationspakts. Die Verordnung (EU) 2024/1347 sieht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte einen Aufenthaltstitel nach Art. 24 im einheitlichen Format für Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen vor. Die bisherige österreichische Systematik der besonderen blauen und grauen Karten wird daher nicht für neue Dokumente fortgeführt. Nach der amtlichen BFA Information werden seit 12. Juni 2026 keine neuen grünen, blauen oder grauen Karten mehr ausgestellt; bereits ausgestellte Dokumente bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit wirksam. Für die Überleitung alter Karten in die neue Aufenthaltstitelkarte gelten differenzierte Übergangsbestimmungen.

Auch die Terminologie hat sich geändert. Die neue unionsrechtliche Systematik spricht von Antragstellern auf internationalen Schutz, von Flüchtlingseigenschaft und vom Status subsidiären Schutzes. Ältere Behördeninformationen, Abbildungen und Farbbezeichnungen bleiben für Altfälle und zur historischen Einordnung relevant, dürfen aber nicht ohne Hinweis als aktuelle Gesamtdarstellung verwendet werden. Die BFA-Seite „Karten und Dokumente“ weist selbst ausdrücklich darauf hin, dass ihre Detailinformationen noch die Rechtslage vor dem 12. Juni 2026 beschreiben und überarbeitet werden.⁴⁴

Neu ist außerdem § 54a AsylG 2005. Danach kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 2 oder 3 EMRK erteilt werden, wenn eine Abschiebung in den Herkunftsstaat wegen einer nicht bloß vorübergehenden Gefahr für Leben oder wegen des Verbots unmenschlicher Behandlung unzulässig wäre, ohne dass die Voraussetzungen für subsidiären Schutz vorliegen. Dieser Titel ist als Aufenthaltsberechtigung plus ausgestaltet und kann verlängert werden. Damit ist die Abgrenzung zwischen internationa-

⁴³ NAG; BFA, Karten und Dokumente; Österreich.gv.at, Aufenthaltstitel für Österreich.

⁴⁴ Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/1347; Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 39/2026; BFA, Karten und Dokumente.

lem Schutz, humanitärem Aufenthaltstitel und bloßer Duldung seit Juni 2026 noch bedeutsamer geworden.⁴⁵

Praktische Leseregel⁴⁶

Aus der Farbe oder dem bloßen Vorhandensein einer Karte darf nicht auf den gesamten Status geschlossen werden. Zu prüfen sind die ausstellende Behörde, die exakte Dokumentbezeichnung, der Gültigkeitszeitraum, allfällige Nebenbestimmungen und die gesetzliche Grundlage. Eine Meldebestätigung belegt nur einen gemeldeten Wohnsitz. Ein Visum belegt eine Einreise oder einen Kurzaufenthalt. Eine Anmeldebescheinigung dokumentiert ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht. Ein Aufenthaltstitel weist einen bestimmten Aufenthaltszweck nach. Eine Duldungskarte bestätigt lediglich, dass die Abschiebung vorübergehend nicht durchgeführt wird.

⁴⁵ BFA, Karten und Dokumente, Stand 12.06.2026.

⁴⁶ § 54a AsylG 2005.

3. Eine Abschiebung ist kein einzelner Verwaltungsakt⁴⁷

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird „Abschiebung“ oft für alles verwendet, was einen Aufenthalt beendet. Das österreichische Recht unterscheidet genauer. Diese Unterscheidung ist keine Wortklauberei. Sie entscheidet über Zuständigkeit, Rechtsschutz und Vollzug.

3.1 Rückkehrentscheidung⁴⁸

Die Rückkehrentscheidung ist eine bescheidmäßige aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen Drittstaatsangehörige. Sie verpflichtet zur Ausreise. In vielen Fällen wird eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt. Eine Rückkehrentscheidung kann mit einem Einreiseverbot verbunden werden, muss es aber nicht in jedem Fall sein.

3.2 Einreiseverbot⁴⁹

Das Einreiseverbot richtet sich gegen die Wiedereinreise und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der beteiligten Mitgliedstaaten. Seine Dauer und Zulässigkeit hängen von der konkreten Gefährdung, den Umständen des Einzelfalls und der Verhältnismäßigkeit ab. Strafgerichtliche Verurteilungen sind wichtige Anknüpfungstatsachen, ersetzen aber keine individuelle Beurteilung.

3.3 Anordnung zur Außerlandesbringung⁵⁰

Die Anordnung zur Außerlandesbringung ist ein besonderer Titel, der vor allem im europäischen Zuständigkeitssystem eine Rolle spielt. Sie ist von der allgemeinen Rückkehrentscheidung zu unterscheiden. Im Alltag wird die anschließende Überstellung dennoch häufig ebenfalls als Abschiebung bezeichnet.

3.4 Ausweisung und Aufenthaltsverbot⁵¹

Bei unionsrechtlich begünstigten Personen verwendet das FPG andere Instrumente. Das entspricht dem besonderen Freizügigkeitsschutz. Eine Gleichbehandlung aller Fremden im Sinn einer identischen Maßnahme wäre hier rechtlich falsch, weil die zugrunde liegenden Aufenthaltsrechte verschieden sind.

⁴⁷ NAG; Visakodex; § 46a FPG.

⁴⁸ Vgl. §§ 46, 52, 53, 61, 66, 67 und 76 FPG.

⁴⁹ §§ 52 und 55 FPG.

⁵⁰ § 53 FPG.

⁵¹ § 61 FPG.

3.5 Abschiebung⁵²

Die Abschiebung ist die zwangsweise Vollstreckung eines bereits bestehenden und durchsetzbaren Titels. Sie wird nicht allein dadurch rechtmäßig, dass der zugrunde liegende Bescheid rechtskräftig ist. Der konkrete Vollzug muss seinerseits zulässig bleiben. Neue Tatsachen, eine geänderte Sicherheitslage oder eine akute Erkrankung können deshalb noch unmittelbar vor der Reise relevant werden.

3.6 Schubhaft⁵³

Schubhaft ist keine Strafe und kein Ersatz für Strafhaft. Sie dient der Sicherung eines Verfahrens oder einer Außerlandesbringung. Sie darf nur angeordnet und fortgesetzt werden, wenn ein gesetzlicher Zweck, ein konkreter Sicherungsbedarf und Verhältnismäßigkeit vorliegen und ein gelinderes Mittel nicht ausreicht.

Österreichische Terminologie

Der deutsche Ausdruck „Abschiebehaft“ wird in Medien und in Deutschland verwendet. Der österreichische Gesetzesbegriff lautet Schubhaft. Ebenso ist vom Dublin-System oder von einer Dublin-Überstellung zu sprechen, nicht vom „Dublin-Übereinkommen“, wenn die heute maßgeblichen unionsrechtlichen Verordnungen gemeint sind.

4. Die Behörden und Gerichte⁵⁴

Der Vollzug verteilt sich auf Verwaltungsbehörden, Gerichte und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die öffentliche Wahrnehmung fasst sie häufig unter „Fremdenpolizei“ zusammen. Tatsächlich sind Entscheidung, Rechtskontrolle und physische Durchführung rechtlich getrennt.

4.1 Von Bundesasylamt und UBAS zum BFA und BVwG⁵⁵

Bis 30. Juni 2008 entschied über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamts der Unabhängige Bundesasylsenat. Mit 1. Juli 2008 trat an seine Stelle der Asylgerichtshof. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform wurde dieser mit 1. Jänner 2014 in das Bundesverwaltungsgericht übergeführt. Seitdem entscheidet das BFA als Verwaltungsbehörde erster Instanz; Beschwerden werden grundsätzlich vom Bundesverwaltungsgericht behandelt, dessen Entscheidungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof kontrolliert werden.

Ebenfalls am 1. Jänner 2014 nahm das BFA seine Tätigkeit auf. Es übernahm die Aufgaben des Bundesasylamts und bündelte wesentliche aufenthaltsbeen-

⁵² §§ 66 und 67 FPG.

⁵³ §§ 46 und 50 FPG; § 9 BFA-VG.

⁵⁴ §§ 76, 77 und 80 FPG; § 22a BFA-VG.

⁵⁵ BFA-G; BFA-VG; SPG; Art. 130 B-VG.